

**Reg./Prot.**

Vertrag zur Erteilung des Auftrags – im Gebiet Trentino Südtirol – für die Abwicklung der Abholung, des Transports, der Sicherstellung, Verschrottung und Löschung aus dem Öffentlichen Fahrzeugregister (im Falle registrierter Fahrzeuge) der Fahrzeuge, die den Verfahren gemäß D.P.R. Nr. 189 vom 13. Februar 2001 unterworfen sind und der infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen der neuen Straßenverkehrsordnung (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 285/92) beschlagnahmten Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrzeuge, die anderen Verfahren unterworfen sind und der Fahrzeuge, auf die nach der Aufnahme des neuen Abwicklungssystems die Bestimmung gemäß Art. 214-bis der Straßenverkehrsordnung (Verwahrer-Erwerber) zur Anwendung kommt.

Im Jahr (...), am (...) des Monats (...), in der Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino Südtirol, mit Sitz in Bozen, Gerichtsplatz 2, sind vor mir (...), als zur Errichtung von Verträgen in öffentlich-verwaltungsrechtlicher Form kraft der Benennung vom (...) Prot. Nr. (...) vom (...) ermächtigter und beurkundender Beamter i.S.v. Art. 95 des Königlichen Dekrets Nr. 827 vom 23. Mai 1924 betreffend die Ordnungsbestimmungen über die Vermögensverwaltung und allgemeine Buchhaltung des Staates

ERSCHIENEN:

Herr Dr. (...), geboren in (...) am (...), als Direktor der Regionaldirektion Trentino Südtirol, der Agentur für Staatsgüter (nachstehend auch die "Agentur"), geschäftsansässig am Sitz dieser Einrichtung, der im Sinne der Ordnungsbestimmungen über die Verwaltung und Rechnungslegung der Agentur für Staatsgüter, beschlossen vom Verwaltungsausschuss am 12. Oktober 2021, genehmigt vom Wirtschafts- und Finanzministerium am 26. November 2021 mit vom Verwaltungsausschuss in der Sitzung vom 7. Dezember 2021 anerkannten



Bedingungen und am 17. Dezember 2021 auf der institutionellen Website der Agentur für Staatsgüter veröffentlicht, in Vertretung der Agentur für Staatsgüter Steuer-Nr. 06340981007 handelt.

A. Herr (...) geboren in (...) am (...) und wohnhaft in Straße (...), Stadt (...) Steuer-Nr. (...), als gesetzlicher Vertreter der Firma (...) (nachstehend auch der „Zuschlagsempfänger“), mit Sitz in (...), UID-Nr. (...), eingetragen in das Handelsregister bei der Handelskammer von (...), Verzeichnis (...), unter der Nummer (...) am (...), in die Unterlagen der Einrichtung aufgenommen, die ausweislich der von (...) ausgestellten Genehmigung, die zu den Unterlagen der Regionaldirektion gereicht wurde, die für die Abwicklung der Verschrottung und Entsorgung von Fahrzeugen vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Voraussetzungen

a. Mit der auf der Amtstafel der Gemeinde XXXX und auf der Website der Agentur für Staatsgüter am (...) veröffentlichten Bekanntmachung wurde eine Ausschreibung mit einem einzigen Los veranstaltet, mit dem Zweck der Ermittlung qualifizierter Wirtschaftsteilnehmer für die Abwicklung der Abholung, des Transports, der Sicherstellung, Verschrottung und Löschung aus dem Öffentlichen Fahrzeugregister (im Falle registrierter Fahrzeuge) der Fahrzeuge, die den Verfahren gemäß D.P.R. Nr. 189 vom 13. Februar 2001 unterworfen sind und der infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen der neuen Straßenverkehrsordnung (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 285/92) beschlagnahmten Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrzeuge, die anderen Verfahren unterworfen sind und der Fahrzeuge, auf die nach der Aufnahme des neuen Abwicklungssystems die Bestimmung gemäß Art. 214-bis der Straßenverkehrsordnung (Verwahrer-Erwerber) zur Anwendung kommt.

b. Im Rahmen dieser Ausschreibung wurde der Zuschlag für die besagten Leistungen der Firma (...) erteilt.

Art. 1

Gegenstand

1. Die Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino Südtirol – beauftragt die Firma (...) für das Gebiet Trentino Südtirol mit der Abwicklung der Abholung, des Transports, der Sicherstellung, Verschrottung und Löschung aus dem Öffentlichen Fahrzeugregister (im Falle registrierter Fahrzeuge) der Fahrzeuge, die den Verfahren gemäß D.P.R. Nr. 189 vom 13. Februar 2001 unterworfen sind und der infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen der neuen Straßenverkehrsordnung

(gesetzesvertretendes Dekret Nr. 285/92) beschlagnahmten Fahrzeuge, mit Ausnahme der Fahrzeuge, die anderen Verfahren unterworfen sind und der Fahrzeuge, auf die nach der Aufnahme des neuen Abwicklungssystems die Bestimmung gemäß Art. 214-bis der Straßenverkehrsordnung (Verwahrer-Erwerber) zur Anwendung kommt.

2. Die oben genannten Fahrzeuge beziehen sich auf die endgültigen Beschlagnahmen seitens der Präfekturen-territorialen Regierungsbüros und auf die Abwicklung der Veräußerungs-/Verschrottungsverfahren der Fahrzeuge gemäß D.P.R. Nr. 189/91, die von den Feststellungsorganen übermittelt werden. Die Regionaldirektion der Agentur für Staatsgüter bestimmt, welche unter den eingegangenen Fahrzeugen zu verschrotten sind. Die Agentur behält sich jederzeit das Recht vor, mit Bezug auf diese Fahrzeuge andere operative Modalitäten zum Einsatz zu bringen. Demzufolge wird der vertragsgegenständliche Auftrag ohne Ausschließlichkeitsrecht übertragen.

Art. 2

Dokumente, die Bestandteil des Vertrags sind

Neben der beigefügten Bürgschaft gemäß Art. 12 sind die Ausschreibungsunterlagen, das Angebot des Zuschlagsempfängers, die Bescheinigung über die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe und die Einheitsermächtigung für neue Verwertungs-/Entsorgungsanlagen gemäß Art. 208 des gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006, die die Parteien erklären zu kennen und nicht beigefügt werden, ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

Art. 3

Dauer des Auftrags

Die Laufzeit des Vertrags beträgt 36 Monate und beginnt am tt/mm/yyyy. Nach dem Ablauf der Vertragslaufzeit und auf ausdrückliche Aufforderung der Regionaldirektion der Agentur ist der Zuschlagsempfänger verpflichtet, die Ausführung der Leistung zu den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen bis zur Durchführung eines eventuellen weiteren Vergabeverfahrens zu gewährleisten und gegebenenfalls die Bürgschaft zu verlängern.

Art. 4

Ausführung des Auftrags

1. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, auf eigene Kosten und auf seine alleinige Verantwortung bis zum vorgesehenen Ende der Vertragslaufzeit kontinuierlich und ohne Unterbrechung mit Bezug auf alle Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich von Artikel 1 „*Vertragsgegenstand*“ fallen und von der Agentur nach Maßgabe der in den nachstehenden Artikeln beschriebenen Modalitäten bestimmt werden, unter Einhaltung der geltenden Vorschriften folgende Leistungen zu erbringen:

- Abholung des Fahrzeugs am Aufbewahrungs-/Verwahrungsort, auch wenn es sich um Fahrzeuge handelt, die zum Zeitpunkt des Verstoßes dem Eigentümer/Lenker anvertraut wurden;
- Transport vom Aufbewahrungs-/Verwahrungsort zum Ort der Verschrottung, auch wenn es sich um Fahrzeuge handelt, die zum Zeitpunkt des Verstoßes dem Eigentümer/Lenker anvertraut wurden;
- Entfernung der Kennzeichen, des Fahrzeugbriefs und des Besitztsscheins (sofern vorhanden) für die anschließende Löschung aus dem Öffentlichen Fahrzeugregister (nachstehend auch „PRA“), wenn es sich um registrierte Fahrzeuge handelt, Sicherstellung des Fahrzeugs gemäß den geltenden Vorschriften, durch Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der bei der Verschrottung anfallenden Materialien, einschließlich der eventuellen Beseitigung von Dämmstoffen, der Entfernung und Entsorgung von Schmier-/Kraftstoffen und anderer Stoffe, die Sonder- und/oder gefährlichen Abfall darstellen;
- Verschrottung der Fahrzeuge und Entsorgung des anfallenden Materials;
- Vorbereitung und Aushändigung des Abfallscheins oder Ergreifung anderer, von den geltenden Bestimmungen vorgesehener Maßnahmen (z.B. nationales elektronisches Register für die Rückverfolgbarkeit der Abfälle).

Art. 5

Anforderungen für die Ausführung des Auftrags

1. Der Zuschlagsempfänger ist in das bei der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer eingerichtete Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen, ausweislich der Bescheinigung Nr. (...) (Beginn der Gültigkeit ... - Ende der Gültigkeit ...), die von der Regionaldirektion zu ihren Akten gelegt wurde.

2. Der Zuschlagsempfänger verfügt über ... Fahrzeug/e, das/die für den Transport von Abfällen der Kategorie 5 - EAK-Code 16.01.04 (aufgegebene Fahrzeuge) zugelassen ist/sind.
3. Der Zuschlagsempfänger ist im Besitz der Einheitlichen Umweltgenehmigung, die am tt/mm/jjjj von ... ausgestellt wurde.
4. Die Flächen und dazugehörigen Räumlichkeiten, die für die Ausführung des erteilten Auftrags genutzt werden, sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der städtebaulichen, bau- und umweltrechtlichen Vorschriften geeignet und entsprechen der Typologie der dort zu verrichtenden Tätigkeit.
5. Die technischen und fachlichen Anforderungen für die Ausführung des Auftrags müssen während der gesamten Vertragslaufzeit erfüllt sein. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung des Standorts der Sammelstelle während der Auftragsausführung der Agentur unter Übermittlung aller entsprechenden Unterlagen mitgeteilt werden muss.

Art. 6

Modalitäten der Auftragsausführung und Obliegenheiten

1. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den Auftrag mit größter Sorgfalt, unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages sowie mit den Vorschriften, Bedingungen, Modalitäten und Fristen, die in den unter Artikel 2 "*Dokumente, die Bestandteil des Auftrags sind*" genannten Unterlagen vorgesehen sind, zu erbringen.
2. Die Agentur wird die unter Artikel 4 „*Ausführung des Auftrags*“ genannten Leistungen durch die Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung beauftragen, in der u.a. die Daten des abzuholenden und zu behandelnden Fahrzeugs angegeben sind. Gleichzeitig wird eine Kopie dieser Mitteilung als Ermächtigung zur Herausgabe des Fahrzeugs an dessen Verwahrer gesandt. Die Identifikationsdaten umfassen:
 - Marke und Modell des Fahrzeugs;
 - Kennzeichen oder Fahrgestellnummer;
 - Name und Adresse des Verwahrers, bei dem sich das Fahrzeug befindet;
 - Datum der Übergabe zur Verwahrung;
 - Angabe des jeweiligen Feststellungorgans.
3. Die Agentur übermittelt dem Zuschlagsempfänger die Daten an folgende E-Mail-Adresse/n (...)@(...) oder an folgende Telefaxnummer (...). Diese Übermittlung durch die Agentur kann von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 8:00 Uhr bis

16:12 Uhr erfolgen. Der Zuschlagsempfänger ist verpflichtet, etwaige Änderungen der oben genannten Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

4. Die Kopien der Abfallscheine oder anderer, von den geltenden Vorschriften vorgeschriebener Unterlagen für die bei den Verwahrern abgeholt Fahrzeuge müssen der Agentur innerhalb von 72 Stunden nach der Abholung jedes Fahrzeugs vorab per Telefax an die Nummer (...) oder an folgende E-Mail-Adresse: (...)@(...) übermittelt werden. Die Nichteinhaltung dieser Frist hat die Anwendung der in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Vertragsstrafe zur Folge.

5. Der Zuschlagsempfänger muss innerhalb der „Wartezeit“ gemäß Artikel 9 „*Verwahrungskosten nach Ablauf der Wartezeit*“ per Telefax oder per E-Mail alle Fälle melden, in denen Probleme auftreten, aufgrund welcher die Abholung des Fahrzeugs unmöglich ist.

6. Nachdem die Agentur die effektive Unmöglichkeit der Ausführung des erteilten Auftrags festgestellt hat, übermittelt sie die entsprechenden Ergänzungen oder Änderungen an den Zuschlagsempfänger. Die neuen Fristen für die Abholung beginnen ab dem Tag des Empfangs dieser Änderungen zu laufen.

7. Für alle monatlich abgeholt Fahrzeuge muss der Zuschlagsempfänger der Agentur bis zum letzten Tag des Folgemonats folgende Unterlagen vorlegen:

- *Abfallschein* im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 22 vom 5. Februar 1997 in der geltenden Fassung oder ein anderes Dokument nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften;
- *Verschrottungsnachweis* i.S.v. Art. 5, Abs. 7, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 209 vom 24. Juni 2003 in der geltenden Fassung;
- *Außerbetriebsetzungsnachweis (Löschung)*, ausgestellt vom Öffentlichen Fahrzeugregister.

Art. 7

Löschung der verschrotteten Fahrzeuge aus dem Öffentlichen Fahrzeugregister – Obliegenheiten bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen – Obliegenheiten bei Kleinkrafträdern/*Microcars* mit Kennzeichen und/oder Mofa-Kennzeichen („*targhino*“).

1. Der Zuschlagsempfänger muss für alle übergebenen Fahrzeuge, die in öffentlichen Registern eingetragen sind, auf eigene Kosten und unter Einhaltung der in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Fristen die Löschung aus dem

Öffentlichen Fahrzeugregister veranlassen. Die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Fristen hat die Anwendung der in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Vertragsstrafe zur Folge.

2. Bei Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen muss der Zuschlagsempfänger diese Kennzeichen innerhalb von 30 Tagen nach Abholung des Fahrzeugs auf eigene Kosten per Einschreiben mit Rückschein an die Botschaft des Herkunftslandes weiterleiten und eine Kopie davon zur Kenntnis an die Agentur senden.

3. Für alle übergebenen Kleinkraftträder und *Microcars* muss der Zuschlagsempfänger die Kennzeichen und/oder Mofa-Kennzeichen ("*targhette*") innerhalb von 30 Tagen nach der Abholung auf eigene Kosten an das zuständige Kraftfahrzeugamt zurückgeben, und eine Kopie davon zur Kenntnis an die Agentur schicken.

4. Bei der Ergreifung der in den vorstehenden Absätzen genannten Maßnahmen handelt der Zuschlagsempfänger im Namen und auf Rechnung der Agentur für Staatsgüter, unbeschadet der Tatsache, dass alle eventuell zu bestreitenden Kosten zu Lasten des Zuschlagsempfängers gehen.

Art. 8

Vergütungen

1. Für die einzelnen Fahrzeugkategorien sind folgende Vergütungen zu zahlen:
 - a. Lastkraftwagen = € (Gesamtbetrag i.H.v. ... + angebotenen Zuschlag angeben);
 - b. Kraftwagen = € (Gesamtbetrag i.H.v. ... + angebotenen Zuschlag angeben);
 - c. Kleinkrafttrad oder Kradfahrzeug oder *Microcar* oder Fahrrad = € (Gesamtbetrag i.H.v. ... + angebotenen Zuschlag angeben);
2. Die Vergütungen gemäß Absatz 1 sind unter den dort genannten Bedingungen für alle anderen, von der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Fahrzeugkategorien zu entrichten, die hinsichtlich ihrer Größe und/oder Funktion und/oder Merkmale usw. mit den im vorstehenden Absatz genannten Kategorien vergleichbar sind.
3. Der Zuschlagsempfänger ist auch dann zur Zahlung der in diesem Artikel genannten Vergütungen verpflichtet, wenn zum Zeitpunkt der Abholung wesentliche Teile des Fahrzeugs fehlen oder das Fahrzeug ausgebrannt ist.

Art. 9

Verwahrungskosten nach Ablauf der Wartezeit

1. Ab dem Datum der Mitteilung eines jeden Abholungsauftrags durch die Agentur hat der Zuschlagsempfänger für dessen Ausführung (...) aufeinanderfolgende Tage Zeit – die sogenannte „Wartezeit“ – , die ab dem auf den Abholauftrag für das Fahrzeug folgenden Tag zu laufen beginnt. Während dieses Zeitraums werden ihm keine Verwahrungskosten in Rechnung gestellt.

2. Nach Ablauf der „Wartezeit“ muss der Zuschlagsempfänger bis zum Zeitpunkt der effektiven Abholung des Fahrzeugs die pro Tag verrechneten Verwahrungskosten in Höhe der Gebühren übernehmen, die innerhalb der Provinz, in der das Fahrzeug aufbewahrt wird, von den Präfekturen je nach Fahrzeugkategorie im Durchschnitt berechnet werden und nachstehend aufgeführt sind:

Fahrzeugkategorie	Provinz (...)
Kleinkrafträder oder Kradfahrzeuge oder <i>Microcar</i> oder Fahrrad	€ (...) + MwSt.
Kraftwagen	€ (...) + MwSt.
Lastkraftwagen	€ (...) + MwSt.

Die in dieser Tabelle bezifferten Verwahrungskosten nach Ablauf der Wartezeit können infolge von Änderungen der oben erwähnten Gebühren der Präfekturen variieren. Die Agentur für Staatsgüter wird eventuelle Änderungen deshalb unverzüglich per – auch nicht zertifizierter (PEC) – E-Mail bekanntgeben und dem Zuschlagsempfänger gegenüber anlässlich der Zahlungsaufforderung automatisch zur Anwendung bringen.

3. Für in einem gerichtlichen Depot verwahrte Fahrzeuge dürfen „nach Ablauf der Wartezeit“ nicht mehr als ... Tage verstreichen (*N.B. Dieser Zeitraum muss der doppelten Anzahl der vom Zuschlagsempfänger angebotenen Wartetage entsprechen*). Erfolgt die Abholung nach dieser Frist, so ist der Zuschlagsempfänger nicht nur zur Zahlung der Verwahrungskosten „nach Ablauf der Wartezeit“ bis zum Zeitpunkt der effektiven Abholung des Fahrzeugs gemäß vorstehendem Absatz, sondern auch zur Zahlung der in Artikel 10 Absatz 4 „Vertragsstrafen“ geregelten Vertragsstrafe verpflichtet.

4. Ist die Abholung des Fahrzeugs aus nicht vom Zuschlagsempfänger zu vertretenden Gründen nicht möglich, muss er die Agentur unverzüglich unter Angabe der entsprechenden Gründe über die Unmöglichkeit der Auftragsausführung in Kenntnis setzen, damit die Agentur die Verrechnung der Verwahrungskosten zugunsten der Verwahrstelle, bei der das Fahrzeug untergebracht ist, unterbrechen kann.

5. Handelt es sich beim Zuschlagsempfänger auch um den gerichtlichen Verwahrer des Fahrzeugs, das Gegenstand des Abholauftrags ist, dann trägt die Agentur die Verwahrungskosten nur bis zum Tag der Erteilung des besagten Auftrags und nicht bis zum Tag der effektiven Abholung des Fahrzeugs.

Art. 10

Vertragsstrafen

1. Bei Nichteinhaltung der in Absatz 4 von Artikel 6 „*Modalitäten der Auftragsausführung und Obliegenheiten*“ genannten Frist kommt eine Vertragsstrafe i.H.v. von **30,00 € (dreißig Euro)** pro Fahrzeug zur Anwendung.

2. Im Falle der nicht erfolgten

a) Übergabe des Originals oder der Kopie des Abfallscheins oder anderer, nach geltendem Recht vorgeschriebener Unterlagen innerhalb der in Artikel 6 Absatz 7 „*Modalitäten der Auftragsausführung und Obliegenheiten*“ genannten Frist;

b) Löschung der Fahrzeuge innerhalb der in Artikel 7 „*Löschung der verschrotteten Fahrzeuge aus dem Öffentlichen Fahrzeugregister – Obliegenheiten bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen – Obliegenheiten bei Kleinkrafträdern/Microcars mit Kennzeichen und/oder Mofa-Kennzeichen („targhino“)*“ vorgesehenen Frist;

kommt jeweils eine Vertragsstrafe i.H.v. **250,00 € (zweihundertfünfzig Euro)** pro Fahrzeug zur Anwendung, unbeschadet des Rechts der Agentur, den Ersatz der eventuellen Schäden zu verlangen, die ihr durch die nicht erfolgte Löschung des Fahrzeugs entstanden sind bzw. jedenfalls vom Zuschlagsempfänger zu vertreten sind.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Vertragsstrafen werden von der Agentur ohne die Notwendigkeit einer entsprechenden Beanstandung erhoben.

4. Die Nichteinhaltung der in Absatz 3 von Artikel 9 „*Verwahrungskosten nach Ablauf der Wartezeit*“ genannten Frist bewirkt außer im Falle von höherer Gewalt, die vom Zuschlagsempfänger nachzuweisen ist, die Anwendung einer Vertragsstrafe i.H.v.

50,00 € (fünfzig Euro) pro Fahrzeug. Diese Vertragsstrafe wird im Anschluss an eine Mitteilung verhängt, mit der die Agentur den Zuschlagsempfänger unter Setzung einer Frist von 7 Tagen für etwaige Anmerkungen und/oder Einwände schriftlich über die Verrechnung informiert hat. Die Agentur prüft diese Anmerkungen und/oder Einwände und nimmt innerhalb von 15 Tagen nach deren Eingang dazu Stellung. Läuft diese Frist ab, ohne dass eine Stellungnahme seitens der Agentur eingeht, verstehen sich diese Anmerkungen und/oder Einwände für den Ausschluss der Haftung des Zuschlagsempfängers als unzureichend, und die Agentur bringt unverzüglich die Vertragsstrafe zur Anwendung.

Art. 11

Zahlungsbedingungen

1. Während der Laufzeit dieses Vertrags verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger für jedes übernommene Fahrzeug zur Zahlung:

- des je nach Fahrzeugkategorie geschuldeten Betrags;
- des Betrags für eventuelle Verwahrungstage nach Ablauf der Wartezeit.

2. Für alle im Laufe eines Monats abgeholt Fahrzeuge übermittelt die Agentur dem Zuschlagsempfänger innerhalb des Zeitraums zwischen dem 31. und dem 45. Tag nach dem letzten Tag des betreffenden Monats die Zahlungsaufforderung gemeinsam mit dem ausgefüllten Vordruck F24 – inklusive eventueller Vertragsstrafen gemäß dem vorhergehenden Artikel –. Diese Zahlung ist innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang der Aufforderung unter Verwendung des von der Agentur ausgefüllten Vordrucks F24 oder der darin enthaltenen Daten für folgende Abgabencodes zu leisten:

- I. **135T**: Zahlung des Kaufpreises der Fahrzeuge.
- II. **AD7T**: Ersatz der Verwahrungskosten nach Ablauf der Wartezeit für die beschlagnahmten und den Verfahren gemäß DPR 189/2001 unterworfenen Fahrzeuge.
- III. **MI7T**: Ersatz der Verwahrungskosten nach Ablauf der Wartezeit für die von Art. 215-bis der Straßenverkehrsordnung betroffenen Fahrzeuge, die den Verfahren gemäß Art. 6, Abs. 2, Verwaltungsdekret vom 15.02.2021 unterworfen sind.

3. Zahlt der Zuschlagsempfänger die geschuldeten Summen nicht innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Fristen, so ist die Agentur berechtigt, die unter Art. 12 „*Sicherheiten*“ geregelte Bürgschaft auch in Höhe eines Teilbetrags in Anspruch zu nehmen.

4. Der Vordruck F24 ist innerhalb des auf die Zahlung folgenden Tages vorab an die Telefaxnummer (...) oder an folgende E-Mail-Adresse: (...)@(...) der Agentur zu senden; innerhalb der darauf folgenden 15 Tage ist das Duplikat des Originals zu übermitteln.

Art. 12

Sicherheiten

1. Zur Absicherung der von diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen hat der Zuschlagsempfänger die beigefügte (Anlage a) Versicherungs-/Bankbürgschaft vorgelegt, die von (...) am (...) über einen Betrag i.H.v. € (...) ausgestellt wurde und bis (...) gültig ist, und in der ausdrücklich der Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner gemäß Artikel 1944 it. ZGB, der Verzicht auf die Einrede gemäß Art. 1957 Abs. 2 it. ZGB und ihre Inanspruchnahme innerhalb von 15 Tagen auf einfachen Antrag der Agentur vorgesehen sind. Die Bürgschaft dient als Sicherheit für die vollständige und genaue Erfüllung aller von diesem Vertrag vorgesehenen Pflichten, die sich auf die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags, die ordnungsgemäße Zahlung der Summen gemäß Artikel 8 „Vergütungen“, 9 „Verwahrungskosten nach Ablauf der Wartezeit“ und 10 „Vertragsstrafen“ sowie auf den Ersatz von Schäden aus der eventuellen Nichterfüllung von Verpflichtungen und/oder infolge von Ausführungsfehlern beziehen, unbeschadet der Ersatzfähigkeit des darüber hinausgehenden Schadens.

2. Sollte sich der Betrag der Sicherheit aus irgendeinem Grund verringern, so ist der Zuschlagsempfänger bei sonstiger Auflösung des Vertrags verpflichtet, die ursprüngliche Höhe der Sicherheit innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach dem Tag ihrer Inanspruchnahme wieder herzustellen.

3. Die Kautions wird über die gesamte Vertragslaufzeit einbehalten und innerhalb von vier Monaten nach deren Ablauf freigegeben, vorausgesetzt, der Verfahrensverantwortliche hat geprüft, dass der Auftrag ordnungsgemäß ausgeführt wurde und dass alle vertraglichen Obliegenheiten und Pflichten eingehalten wurden.

Art. 13

Haftung des Zuschlagsempfängers

1. Der Zuschlagsempfänger trägt die alleinige Verantwortung für eventuelle Unfälle sowie für alle Personen- und/oder Sachschäden, die bei der Ausführung

dieses Vertrags und den damit verbundenen Tätigkeiten durch eigenes Verschulden, durch seine Mitarbeiter oder durch die eingesetzten Mittel verursacht werden.

2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger, die Agentur von sämtlichen Haftungsansprüchen freizustellen und schadlos zu halten, die infolge von Unfällen und/oder im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags und der damit verbundenen Tätigkeiten eventuell verursachten Personen- und/oder Sachschäden der Agentur gegenüber geltend gemacht werden.

3. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, alle zum Zeitpunkt der Ausführung der Tätigkeiten geltenden Maßnahmen zur Verhütung von Covid-19-Ansteckungen am Arbeitsplatz zu ergreifen, die von den Protokollen zwischen Regierung und Sozialpartnern oder in späteren Aktualisierungen, in den von der Regierung und den Regionen mit Bezug auf ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich erlassenen Dekreten sowie in den von den lokalen und nationalen Gesundheitsbehörden herausgegebenen Dokumenten enthalten sind.

Art. 14

Vertragsauflösung

1. Dieser Vertrag kann von der Agentur in allen Fällen einer nicht geringfügigen Nichterfüllung i.S.v. Art. 1455 it. ZGB nach der Übermittlung einer Leistungsaufforderung per Einschreiben mit Rückschein innerhalb einer Frist von höchstens 15 (fünfzehn) Tagen ab Empfang dieser Aufforderung aufgelöst werden.

2. Darüber hinaus kann die Agentur den Vertrag auch auf der Grundlage einer der folgenden Auflösungsklauseln auflösen:

- a. schwere Nichterfüllung im Anschluss an drei gemäß Absatz 1 übermittelte Leistungsaufforderungen, auch wenn diese verschiedenartige Leistungen zum Gegenstand haben;
- b. negative Antimafia-Information;
- c. mehr als einmalige Nichtzahlung der Summen gemäß Artikel 8 „*Vergütungen*“, Artikel 9 „*Verwahrungskosten nach Ablauf der Wartezeit*“ und Artikel 10 „*Vertragsstrafen*“ innerhalb der vorgegebenen Fristen;
- d. wiederholte Nichtvorlage der in Art. 6 Abs. 7 „*Modalitäten der Auftragsausführung und Obliegenheiten*“, Art. 11 Abs. 4 „*Zahlungsbedingungen*“ sowie der in Art. 7 Abs. 2 und 3 „*Löschung der verschrotteten Fahrzeuge aus dem Öffentlichen Fahrzeugregister – Obliegenheiten bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen – Obliegenheiten bei Kleinkrafträdern/Microcars*“

- mit Kennzeichen und/oder Mofa-Kennzeichen („targhino“) vorgesehenen Nachweise;
- e. unterlassene Wiederherstellung des ursprünglichen Bürgschaftsbetrags im Anschluss an die – auch teilweise – Inanspruchnahme der Bürgschaft innerhalb der in Art. 12 Abs. 2 „Sicherheiten“ vorgesehenen Frist;
 - f. Tötigung von Handlungen, die gegen die Bestimmungen des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells der Agentur im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 08.06.2001 in der geltenden Fassung und gegen die Grundsätze des Ethikkodex der Agentur gemäß Art. 20 „Ethikkodex – Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell der Agentur im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 08.06.2001 in der geltenden Fassung“ verstoßen;
 - g. Verstoß gegen die mit der Unterzeichnung der Integritätsvereinbarung übernommenen Pflichten zur Korruptionsbekämpfung;
 - h. Verlust der allgemeinen, wirtschaftlich-finanziellen, technisch-organisatorischen und fachlichen Anforderungen für die Ausführung des Auftrags seitens des Zuschlagsempfängers;
 - i. Abtretung des Vertrags an Dritte unter Verstoß gegen Art. 17 „Abtretungsverbot des Vertrags“.
3. Die unter Absatz 2 geregelte Auflösung wird von Rechts wegen wirksam, wenn die Agentur dem Zuschlagsempfänger per Einschreiben mit Rückschein schriftlich mitteilt, dass sie die Auflösungsklausel gemäß Art. 1456 it. ZGB in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. Mit Bezug auf Absatz 2 Buchstabe a) wird darauf hingewiesen, dass durch die Anwendung der in Artikel 10 „Vertragsstrafen“ geregelten Vertragsstrafen die Nichterfüllung nicht behoben wird, aufgrund welcher die Agentur den Vertrag bei Vorliegen der in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Bedingungen auflösen kann.
4. Im Falle der Vertragsauflösung ist der Zuschlagsempfänger zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Preises der erbrachten Leistung verpflichtet.

Art. 15

Rücktrittsrecht

1. Die Agentur behält sich i.S.v. Art. 1373 it. ZGB das Recht vor, einseitig von diesem Vertrag zurückzutreten, auch wenn seine Ausführung bereits begonnen wurde, unbeschadet der Zahlung der vom Zuschlagsempfänger erbrachten Leistungen.

Art. 16

Gerichtsstand

1. Die Parteien vereinbaren, dass alle Rechtsstreite, die sich aus der Ausführung und Auslegung dieses Vertrages ergeben, durch das Gericht von Bozen entschieden werden.

Art. 17

Abtretungsverbot des Vertrags

1. Der Zuschlagsempfänger darf den Vertrag bei sonstiger Nichtigkeit der Abtretung aus keinem Grund und auch nicht teilweise abtreten.

Art. 18

Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

1. Für alles, was im Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, wird auf das italienische Zivilgesetzbuch, das gesetzesvertretende Dekret 50/2016, soweit anwendbar, auf die zur Eindämmung der Verbreitung und Bekämpfung der COVID-19-Epidemie notwendigen Maßnahmen sowie auf die einschlägigen allgemeinen Vorschriften verwiesen.

Art. 19

Kosten des Vertrags

1. Alle mit diesem Vertrag verbundenen und sich daraus ergebenden Kosten sowie Steuern und Abgaben jeglicher Art, die gemäß den geltenden Vorschriften abzuführen sind, sowie alle anderen Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Art. 20

Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell der Agentur im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 08.06.2001 in der geltenden Fassung und Ethikkodex

1. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, das auf der institutionellen Website veröffentlichte Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell der Agentur im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets 231/2001 einzuhalten und sich ihrem Ethikkodex entsprechend zu verhalten und auf jeden Fall das Risiko der Anwendung der in

diesem Dekret vorgesehenen Sanktionen gegenüber der Agentur zu vermeiden. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt eine schwere Vertragsverletzung dar und berechtigt die Agentur, den Vertrag gemäß Artikel 1456 it. ZGB aufzulösen.

2. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich darüber hinaus, die Agentur von etwaigen Sanktionen oder Schäden freizustellen, die der Agentur durch die Verletzung der in Absatz 1 genannten Verpflichtung entstehen können.

Art. 21

Vergabe von Unteraufträgen

Da für den Auftrag eine hohe Anzahl an Arbeitskräften erforderlich ist, ist die Vergabe von Unteraufträgen von bis zu 50% gemäß den Bestimmungen von Art. 105 Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016, zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzesdekrets Nr. 77 vom 31. Mai 2021, umgewandelt durch das Gesetz Nr. 108 vom 29. Juli 2021, zulässig. Hat der Wirtschaftsteilnehmer anlässlich der Teilnahme am Verfahren nicht ausdrücklich seine Absicht erklärt, die zu beauftragenden Leistungen an Dritte weiterzuvergeben, kann die spätere Vergabe von Unteraufträgen von der Agentur für Staatsgüter nicht genehmigt werden.

Art. 22

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die von den teilnehmenden Unternehmen übermittelten personenbezogenen Daten werden auch mit automatisierten Verfahren und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften ausschließlich für die Zwecke des Ausschreibungsverfahrens und nur beschränkt auf den Zuschlagsempfänger für die anschließende Unterzeichnung und Abwicklung des Vertrags verarbeitet. Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht insbesondere darin, die Eignung der Teilnehmer für die gegenständliche Ausschreibung festzustellen. Die Bereitstellung der Daten ist obligatorisch, d.h. die Bieter, die an der Ausschreibung teilnehmen wollen, müssen diese bei sonstigem Ausschluss bekanntgeben. Die Daten können unter Anwendung der geltenden Vorschriften an die zuständigen öffentlichen Stellen sowie an andere Teilnehmer, die ihr Recht auf Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen ausüben, weitergegeben werden. Die Rechte der betroffenen Person sind in den Kapiteln III und VIII der DSGVO (Europäische Datenschutz-Grundverordnung 679/2016/EU) festgelegt. Die betroffene Person hat Recht auf Berichtigung und Ergänzung der personenbezogenen Daten, auf

Löschung und auf Einschränkung der Verarbeitung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

2. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie übermittelt wurden, unbedingt erforderlich ist, und danach für die Erfüllung der mit diesem Verfahren verbundenen und sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen.

3. Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist die Agentur für Staatsgüter – DPO, die jederzeit über die E-Mail-Adresse demanio.dpo@agenziademanio.it kontaktiert werden kann.

Art. 23 Zustellungsanschriften der Parteien

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Folgen:

wählt der Zuschlagsempfänger seine Zustellungsanschrift in (...), Straße (...) Nr. (...), PLZ (...);

wählt der Auftraggeber seine Zustellungsanschrift am Sitz der Regionaldirektion (...), in (...), Straße (...) n. (...) PLZ (...).

Von den Parteien gelesen, bestätigt und unterzeichnet

DAS UNTERNEHMEN

DER DIREKTOR

I.S.v. Art. 1341 und 1342 it. ZGB wird erklärt, sämtliche Klauseln dieses Vertrags und insbesondere die Art. 1, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 20 zur Kenntnis genommen zu haben, die demzufolge ausdrücklich anerkannt werden.

DAS UNTERNEHMEN

DER DIREKTOR
